



Schladming

Stadtgemeinde



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 die Änderung der Kanalabgabenordnung per **01.November.2025** wie folgt beschlossen (**Änderungen rot abgesetzt**):

KANALABGABENORDNUNG **der Stadtgemeinde Schladming** **(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom **24.09.2025** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der geltenden Fassung **LGBl.Nr. 68/2025** nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr, Wertsicherung

- ... (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch (Wasserzählerablesung) berechnet, wobei eine **Mindestpauschale von 50 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. angeschlossenen Bauwerk** zur Verrechnung gelangt. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,75.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt grundsätzlich mittels Wasserzähler. Der Ablesezeitraum ist von 01.08.j.J. bis 31.08.j.J. festgelegt.

Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

- 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder**
- 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder**
- 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.**

Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

...(4) Bei leerstehenden Bauwerken, nicht jedoch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, wird die Mindestpauschale auf 5 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. pro angeschlossenen Bauwerk reduziert. *Als leerstehende Bauwerke gelten jene Bauwerke, die bei der Zählerablesung für die Jahresabrechnung keinen Wasserverbrauch aufweisen. ...*

...(6) Die Kanalbenützungsgebühren, und Gebühren für die Oberflächenentwässerung sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- ... (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr *und die jährliche Zählermiete* ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, ~~30.09.~~ *(Jahresabrechnung)* und 15. November fällig. Die Benützungsgebühr für die Oberflächenentwässerung wird 1 x jährlich (fällig mit 15.11. j.J.) zur Gänze vorgeschrieben.
- (4) *Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt mittels Jahresabrechnung im September j.J. und ist jedes Jahr am 30.09. zur Zahlung fällig.* Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. *Weiters werden die neuen vierteljährlichen Teilzahlungen für das folgende Abrechnungsjahr in der Jahresabrechnung auf Grund des abgerechneten Wasserverbrauches festgesetzt. ...*

...

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.04.2024 in Kraft und setzt die bisherige Kanalabgabenverordnung vom 08.03.2006 einschließlich aller nachfolgender Änderungen außer Kraft. *Die Verordnungsänderung §4 (2), (4) u. (6), § 5 (3) u.(4), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.*



Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am 25.09.2025

Abgenommen am